E

3. Änderung „Einzelhandel am Beckhof/Gildemeisterstraße“ des Bebauungsplanes Nr. I/St 35 „Gewerbegebiet Beckhof“

- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Stand: August 2019

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/St. 35 „Einzelhandel Am Beckhof / Gildemeisterstraße“ der Stadt Bielefeld

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/St. 35 „Einzelhandel Am Beckhof / Gildemeisterstraße“ der Stadt Bielefeld

Auftraggeber:
Baugenossenschaft
Freie Scholle eG
Jöllenbecker Straße 123
33613 Bielefeld

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Thomas Störmann
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1718

Warstein-Hirschberg, August 2019

Inhaltsverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung 1
2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik 2
3.0 Vorhabensbeschreibung 6
4.0 Bestandssituation 8
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren 12
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums 13
6.1 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten 13
6.1.1 Ortsbegehung des Plangebiets 14
6.1.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen 17
6.1.2.1 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) 18
6.1.2.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ 21
6.2 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten 22
6.2.1 Häufige und verbreitete Vogelarten 22
6.2.2 Planungsrelevante Tierarten 24
6.3 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise 36
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände 37
7.1 Fledermäuse 37
7.2 Vögel 38
8.0 Zusammenfassung 40

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Mit der dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 35 „Einzelhandel Am Beckhof / Gildemeisterstraße“ der Stadt Bielefeld sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Abbruch des bestehenden Aldi-Lebensmitteldiscounters sowie für einen Neubau desselben geschaffen werden. Der Anlass für das Vorhaben ist der Wunsch des Betreibers, die Verkaufsfläche des Lebensmittelmarktes zu erweitern und den Betrieb umfassend zu modernisieren. Zu diesem Zweck ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes notwendig, um insbesondere die maximal zulässige Verkaufsfläche sowie die überbaubaren Bereiche anzupassen.

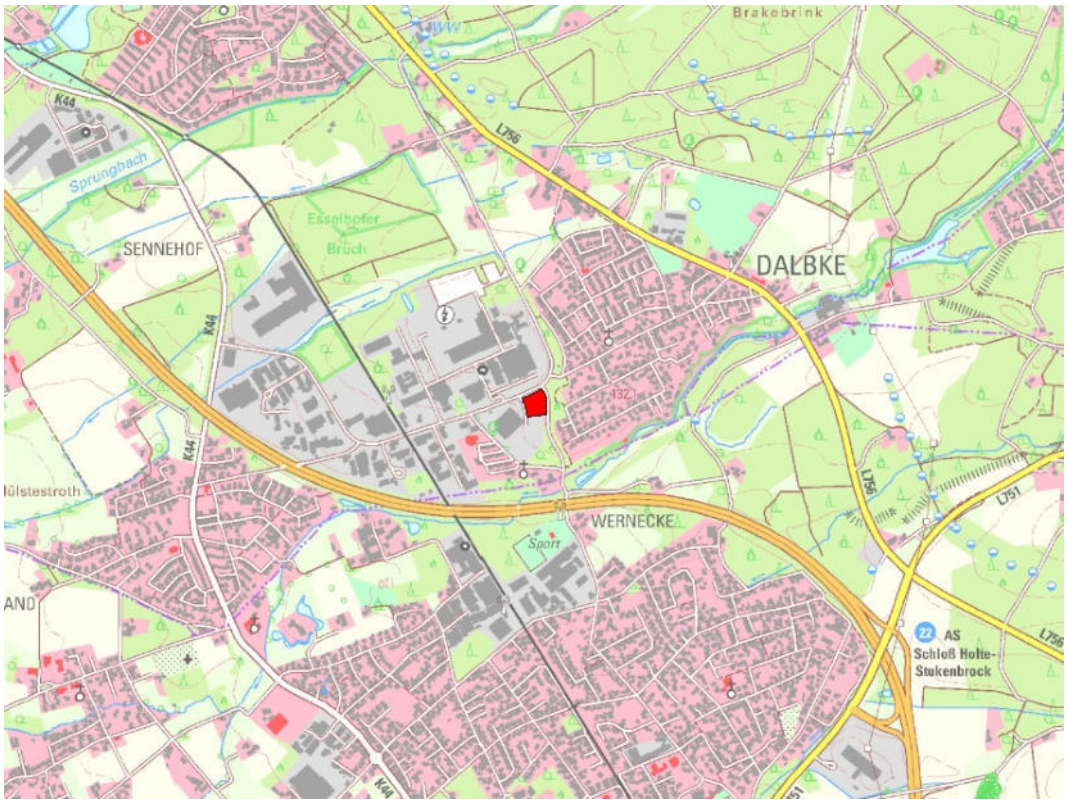

Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. I/St 35 „Einzelhandel Am Beckhof / Gildemeisterstraße“ der Stadt Bielefeld ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien […].

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren […].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. […]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Eine Ortsbegehung erfolgte am 3. Juni 2019.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Mit der dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 35 „Einzelhandel Am Beckhof / Gildemeisterstraße“ der Stadt Bielefeld sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Abbruch des bestehenden Aldi-Lebensmitteldiscounters sowie für einen Neubau desselben geschaffen werden. Im Zuge dessen soll der Verbrauchermarkt vergrößert und modernisiert werden.

Regionalplan, Flächennutzungsplan

„Die geplante Festsetzung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel ist, als Fläche für Versorgungsinfrastruktur, zielkonform mit den regionalplanerisch festgesetzten Siedlungsbereichen […] Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bielefeld ist der Geltungsbereich der 3. Änderung als Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel dargestellt. Eine Änderung des FNP und ein damit einhergehendes landesplanerisches Genehmigungsverfahren gemäß § 34 LPIG NRW ist somit nicht notwendig“ (HEMPEL + TACKE 2018A).

Bebauungsplan

Ausgangslage für die Anpassungen bezüglich der Art der baulichen Nutzung innerhalb des Plangebiets ist die geplante Erweiterung der Verkaufsfläche auf ca. 1.270 m².

Um das Vorhaben in der Form zu ermöglichen, wird im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/St 35 „Einzelhandel Am Beckhof / Gildemeisterstraße“ ein Sonstiges Sondergebiet gemäß 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung „großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ festgesetzt. Weiterhin werden die zulässigen Sortimente inklusive der damit verbundenen Verkaufsfläche wie folgt beschränkt:

- maximal zulässige Verkaufsfläche: 1.270 m², davon:
- mindestens 90 % nahversorgungsrelevantes Kernsortiment (Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren)
- maximal 10 % Non Food Sortimente (hauptsächlich wöchentlich wechselnde Aktionswaren) z. B.: Bekleidung/Textilien, Schuhe/Lederwaren, Papier/Schreibwaren/Bücher, Haushaltswaren, Spielwaren und Sportartikel, Elektrogeräte und Unterhaltungselektronik, Heimwerker- und Gartenbedarf

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Plangebiet über die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ), Gebäudehöhe sowie Zahl der Vollgeschosse fixiert. Als maximale Gebäudehöhe werden in Anlehnung an das geplante Erweiterungsvorhaben für das Plangebiet 137 m über Normalhöhennull festgesetzt. Dies entspricht einer maximalen Gebäudehöhe von ca. 8 m über der Geländeoberfläche. Die GRZ wird auf 0,8 und die maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse auf 1 beschränkt. Davon ausgehend wird die GFZ auf 0,8 beschränkt.

Durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird einerseits sichergestellt, dass sich das Vorhaben in die Umgebung einfügt und andererseits eine effiziente Ausnutzung des Grundstücks entsprechend den Obergrenzen gem. § 17 Abs. 1 BauNVO und den Anforderungen des Vorhabens ermöglicht.

Um die Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen, wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, bei der in Abweichung von der offenen Bauweise Gebäudelängen bzw. -breiten von mehr als 50,0 m zulässig sind. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt, deren Verlauf sich im Sinne einer Baukörperausweisung an dem geplanten Vorhaben orientiert (HEMPEL + TACKE 2018A).

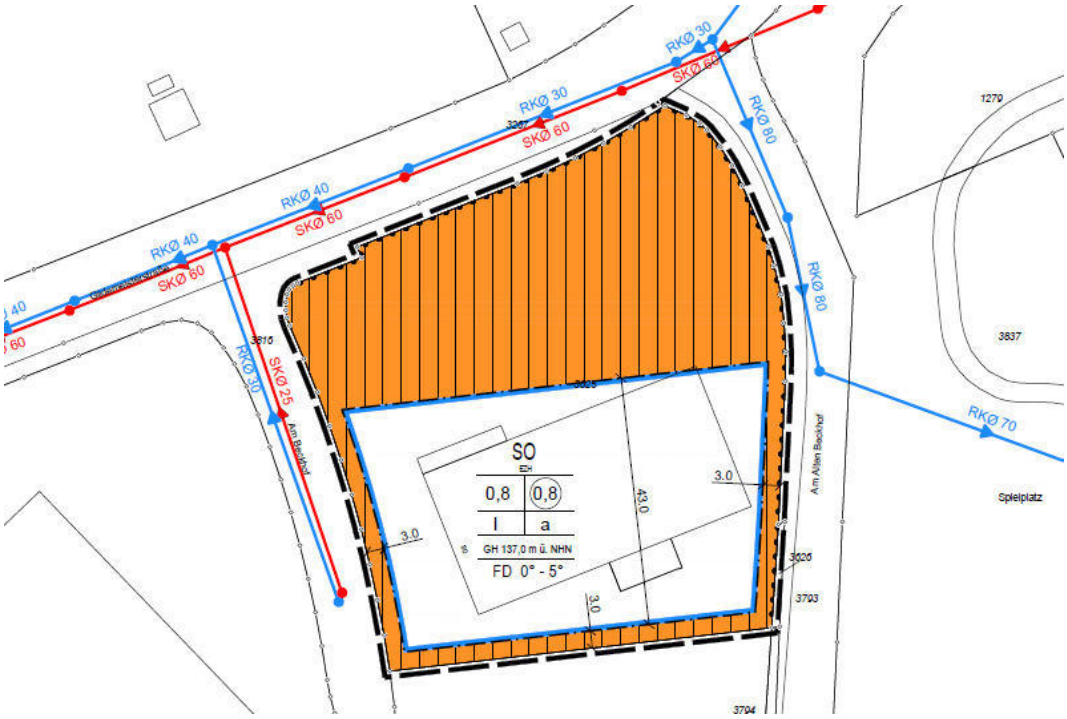

Abb. 2 Planzeichnung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/St 35 „Einzelhandel am Beckhof / Gildemeisterstraße“ der Stadt Bielefeld (Hempel + Tacke 2018B).

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. I/St 35 „Einzelhandel Am Beckhof / Gildemeisterstraße“ liegt im Stadtteil Dalbke im Stadtbezirk Sennestadt der Stadt Bielefeld und im östlichen Randbereich des Gewerbegebietes Beckhof, westlich des Siedlungsgebietes Dalbke.

Es wird im Norden durch die Gildemeisterstraße, im Osten durch die Straße Am Alten Beckhof und im Westen durch die Zufahrtsstraße Am Beckhof begrenzt. Letztgenannte bildet die Einfahrt zu den Stellplätzen des bestehenden Aldi Lebensmitteldiscounters sowie einer Stellplatz- bzw. Lagerfläche, welche das Plangebiet nach Süden hin begrenzt. Das Plangebiet besteht aus dem Flurstück 3625, Flur 11 der Gemarkung Sennestadt und weist eine Fläche von 6.227 m² auf.

4.0 Bestandssituation

Das ca. 0,6 ha große Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/St 35 „Einzelhandel am Beckhof / Gildemeisterstraße“ liegt im Stadtteil Dalbke im Stadtbezirk Sennestadt der Stadt Bielefeld und im östlichen Randbereich des Gewerbegebietes Beckhof, westlich des Siedlungsgebietes Dalbke.

Das Plangebiet wird überwiegend von dem bestehenden Aldi-Lebensmittelmarkt und angrenzenden Parkplatzflächen eingenommen. Das Gebäude weist ca. 0,16 ha Grundfläche auf und ist zweigeschossig, über der Verkaufsfläche, Lager- und Nebenräumen befindet sich ein Dachboden. Die nördlich bzw. nordwestlich und westlich bzw. südwestlich des Gebäudes befindlichen Parkplatzflächen sind gepflastert, kleinere im Südwesten angrenzende Flächen sind asphaltiert. Beete mit krautiger Vegetation sowie Gehölzen umgrenzen die Parkplatzflächen und bilden einen Mittelstreifen inmitten der größeren nördlichen Parkplatzfläche. Die Beete sind mit Gras, Bodendeckern (u. a. *Cotoneaster*) und vereinzelt mit Zierstauden bepflanzt sowie im mittleren Bereich und entlang der nordwestlichen und nordöstlichen Parkplatzflächenbegrenzung mit Bäumen bestockt. Der mittlere Pflanzstreifen ist mit Feldahornen von 15–20 cm Brusthöhendurchmesser (BHD) bestockt, der nordwestliche Pflanzstreifen mit Eichen von 20–25 cm BHD, auf dem breiteren nordöstlichen Pflanzstreifen stocken Eichen (10–20 cm BHD), Weiden (strauchförmig bis zu 15 cm BHD), Apfelbäume (15–20 cm BHD) und eine Robinie (15 cm BHD). Der nordöstliche Pflanzstreifen geht im Süden, östlich des Gebäudes, in eine breitere, relativ artenreiche Scherrasenfläche über. Die schmalen Beete entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze weisen lediglich Ziergehölze, Bodendecker und Grasflächen auf.

Südlich bzw. südöstlich des Gebäudes verläuft ein feuchter Graben, welcher von einem ca. 600 m² großen Gehölz umgeben ist. Der Graben war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung größtenteils ausgetrocknet, lediglich einige stehende Pfützen zeigten an, dass hier ein temporäres Kleingewässer vorliegt. In diesem dominiert die Hängebirke (strauchförmig bis ca. 10 cm BHD), weiter stocken hier Pioniergehölze feuchter Standorte wie Silber- und Ohrweide, Schwarzerle, Pappeln (Schwarz- bzw. Hybridpappel, Zitterpappel) sowie Waldkiefer, Robinie, Brombeeren und Ziergehölze, wie beispielsweise Rhododendron. Direkt am Gebäude verlaufen an der Südostseite ein schmales Steinbeet sowie eine mit *Cotoneaster* bestockte Fläche.

Das Plangebiet wird im Südwesten, Nordwesten und Nordosten durch Verkehrsflächen begrenzt, im Südosten grenzt eine eingezäunte Parkplatz- und Lagerfläche an. Westlich und nördlich dieser unmittelbar angrenzenden Flächen befinden sich Gewerbeflächen, im Osten Wohnbebauung, im Süden eine magere Rasenfläche, Gehölzflächen sowie die Aue des Menkebaches.

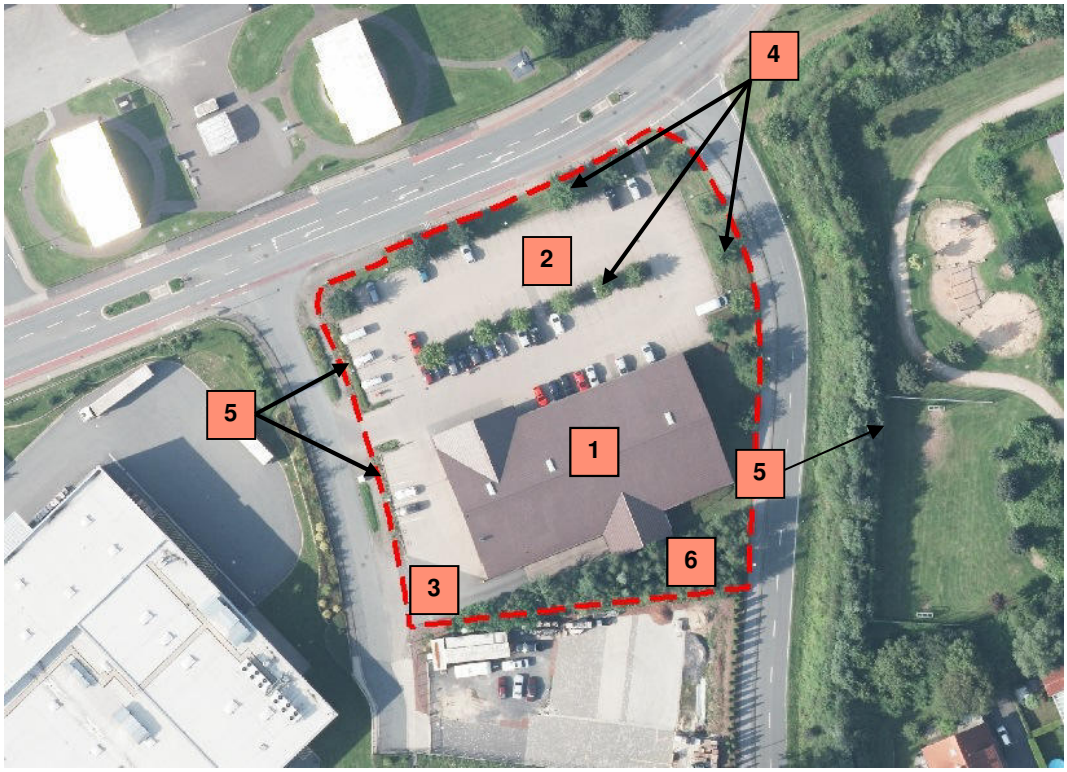

Abb. 3 **Lage der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 35 „Einzelhandel Am Beckhof / Gildemeisterstraße“ (rote Linie) auf Grundlage des Luftbildes.**

Legende:
1 = bestehender Aldi-Markt, Lebensraumtyp Gebäude
2 = gepflasterte Parkplatzfläche, kein Lebensraumtyp
3 = asphaltierte Fläche, kein Lebensraumtyp
4 = Beete mit Bäumen, Lebensraumtypen Gärten + Säume und Hochstaudenfluren
5 = Beete ohne Bäume, Lebensraumtypen Gärten + Säume und Hochstaudenfluren
6 = Kleingehölz mit Graben, Lebensraumtypen Kleingehölze + Stillgewässer

Kennziffer 1

Lebensraumtyp: Gebäude

Abb. 4 **Bestehender Aldi-Lebensmitteldiscounter, Südwestseite.**

Abb. 5 **Bestehender Aldi-Lebensmitteldiscounter, Nordostansicht.**

Abb. 6 Bestehender Aldi-Lebensmitteldiscounter, Südostansicht.

Abb. 7 Bestehender Aldi-Lebensmitteldiscounter, Ansicht von der nordwestlich angrenzenden Gildemeisterstraße.

Kennziffer 4 und 5
Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
Lebensraumtyp Säume und Hochstaudenfluren

Abb. 8 Beete entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze.

Abb. 9 Parkplatzfläche mit Beeten mittig der Flächen sowie entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze.

Abb. 10 Beete entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze.

Abb. 11 Hochgewachsene Scherrasenfläche mit Gehölzen nordöstlich des Gebäudes.

Kennziffer 6

Lebensraumtyp Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
Lebensraumtyp Stillgewässer

Abb. 12 Kleingehölz von Nordosten (Gehsteig der Straße Am Alten Beckhof) aus betrachtet.

Abb. 13 Kleingehölz von Nordwesten aus betrachtet. Links im Bild die Warenannahme des Aldi-Marktes.

Abb. 14 Kleingehölz, im östlichen Teil einen feuchten Graben begleitend.

Abb. 15 Feuchter Graben innerhalb des Kleingehölzes südöstlich des Gebäudes.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Potenzielle Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem aus der Bebauungsplanänderung resultierenden Abbruch eines Gebäudes (bestehender Lebensmitteldiscounter) sowie Entfernen von Vegetation (Einzelbäume und Sträucher auf Beeten zwischen den bestehenden Stellplätzen) und dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus.

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/St 35 „Einzelhandel Am Beckhof / Gildemeisterstraße“ werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, die im Plangebiet anstehenden Strukturen und Lebensraumtypen zu überplanen und dauerhaft zu verändern bzw. zu entfernen.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. I/St 35 „Einzelhandel Am Beckhof / Gildemeisterstraße“ der Stadt Bielefeld.

Maßnahme	**Wirkfaktor**	**potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG**
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Gebäude, Vegetation)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Bau des neuen Verbrauchermarktes	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet sowie deren vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung. Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.1 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung im Plangebiet und der Umgebung	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 03.06.2019
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS hinsichtlich Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen (LANUV 2019A).
Auswertung des Fachinformationssystems (FIS) „Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2019B).
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen hinsichtlich bekannter Nachweise planungsrelevanter Arten	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landdesinformationssammlung (LANUV 2019C).

6.1.1 Ortsbegehung des Plangebiets

Das Plangebiet und das unmittelbar angrenzende Umfeld wurden am 3. Juni 2019 flächendeckend begangen, um den Gehölzbestand sowie die Gebäude auf eine Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Tierarten hin bewerten zu können.

Gebäude

Das einzige Gebäude innerhalb des Plangebietes stellt der bestehende Aldi-Lebensmitteldiscounter dar. Alle Außenseiten des zweigeschossigen Gebäudes wurden im Zuge der Erfassung der Lebensraumtypen mit Abschätzung der Lebensraumeignung vom Boden aus betrachtet. Das gut erhaltene und gepflegte Bauwerk weist insgesamt kaum potenzielle Einschlupflöcher für planungsrelevante Arten, insbesondere Fledermäuse oder Vögel, auf. Die Dachziegel weisen in der Fläche keine auffälligen Lücken auf, lediglich an den Dachtraufen sind mögliche Einfluglöcher für Fledermäuse oder Kleinvögel denkbar (vgl. Abb. 21). Unterhalb der Traufen befinden sich Belüftungsspalten, welche durch eine feine Vergitterung ein Eindringen von Wirbeltieren sicher verhindern (vgl. Abb. 17), lediglich an der Südostseite ist ein freier Spalt unterhalb einer Giebelverkleidung vorhanden, durch welchen ein Einflug von Fledermäusen denkbar wäre, sofern der Spalt nicht weiter innen versiegelt ist (vgl. Abb. 16). An den anderen Giebelseiten sind die Bauteile dicht an die Hauswand gefugt (vgl. Abb. 18), ein Einflug von Fledermäusen ist hier nicht anzunehmen. Das Vordach des nordwestlichen Eingangsbereichs weist an einer Stelle der Unterseite einen Spalt auf, in welchen Fledermäuse einfliegen könnten (vgl. Abb. 20). Da außerdem nicht alle Bereiche des Daches vom Boden aus eingesehen werden konnten, ist ein Eindringen kleiner Wirbeltiere, insbesondere von Fledermäusen, in das Gebäude nicht von vornherein auszuschließen. Winkel und Nischen auf dem Dach könnten des Weiteren von brütenden Vögeln genutzt werden.

Abb. 16 Spalt unter Giebelverkleidung an südöstlicher Gebäudeseite.

Abb. 17 Südöstliche Traufseite. Belüftungsschlitze sind fein vergittert (Pfeil).

Abb. 18 Unterseite des südwestlichen Giebels.

Abb. 19 Nordwestliche Dachtraufe.

Abb. 20 Spalte unterhalb des nordwestlichen Eingangsbereichs (rot markiert).

Abb. 21 Dachziegel im nordwestlichen Teil des Gebäudes.

Außenbereiche

Die Beete innerhalb des Plangebietes sind mit krautiger Vegetation, Stauden und Zwergsträuchern bzw. Bodendeckern, teils mit Ziergehölzen sowie zum Teil Bäumen bewachsen bzw. bestockt. Die Bäume, Ziergehölze und Zwergsträucher können während der Vogelbrutzeit Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen. Eine Nutzung durch planungsrelevante Arten wird aufgrund der Beschaffenheit der Gehölze nicht angenommen. Allenfalls der Girlitz könnte die dichter bewachsenen, von Kunden des Lebensmittelmarktes relativ ungestörten Bereiche östlich des Gebäudes (vgl. Abb. 11 und 22) als Bruthabitat nutzen. Da alle Gehölze zum Zeitpunkt der Ortsbegehung am 3. Juni 2019 voll belaubt waren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kleinvogelnester innerhalb der Bäume und Zwergsträucher übersehen wurden. Ein Vorhandensein von Großvogelnestern ist ausgeschlossen. Keines der Gehölze auf den Beeten weist eine Baumhöhle auf, welche als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Fledermäuse oder Vögel dienen kann.

Das Kleingehölz südlich bzw. südöstlich des Gebäudes besteht aus überwiegend standortgerechten, jungen Laubbäumen bis ca. 20 cm Brusthöhendurchmesser sowie Sträuchern. Innerhalb des Gehölzes wurde während der Ortsbegehung der Reviergesang eines Stares vernommen. Die Art brütet in Baumhöhlen sowie künstlichen Höhlen und Spalten wie Nistkästen, Gebäudenischen oder Felsspalten. Eine Baumhöhle wurde nicht gefunden. Zwar waren aufgrund der dichten Bestockung und Belaubung nicht alle Bereiche der Gehölze frei einsehbar, doch eine Bruthöhle innerhalb der jungen und schlanken Gehölze wird nicht angenommen. Das Vorhandensein von frostsicheren, dickwandigen Baumhöhlen, welche außerhalb der Vogelbrutzeit sowie der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen, etwa als Überwinterungsquartier von Fledermäusen, genutzt werden, wird sicher ausgeschlossen. Ähnlich wie im Falle der auf den Beeten stockenden Gehölze können weitere Kleinvogelarten ihre Nester in dem Kleingehölz anlegen, ein Vorkommen des Girlitzes wird auch hier nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Brut von Großvogelarten in diesem Gehölz ist nicht möglich. Eine Brut des oben genannten Stares ist eventuell in Gebäudenischen auf dem Dach des bestehenden Lebensmitteldiscounters denkbar, welche im Zuge der Ortsbegehung nicht eingesehen werden konnten.

Das temporäre Kleingewässer in dem Graben, welcher innerhalb des Kleingehölzes verläuft, war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung bereits weitgehend trocken gefallen. Eine Nutzung im Frühjahr als Laichhabitat von Amphibien wird nicht ausgeschlossen, allerdings kommen hier lediglich anpassungsfähige, nicht planungsrelevante Arten wie Erdkröte, Grasfrosch, Bergmolch und Teichmolch in Betracht. Das Gewässer hat für andere Wirbeltierarten keine Relevanz.

Abb. 22 Mit Laubbäumen und -sträuchern sowie randlich mit Bodendeckern bestockte Rasenfläche östlich des Gebäudes.

Abb. 23 Eine der Eichen mit ca. 20 cm Brusthöhendurchmesser auf einem Beet entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze.

Abb. 24 Kleingehölz östlich des Lebensmittelmarktes von der Straße Am Alten Beckhof aus betrachtet.

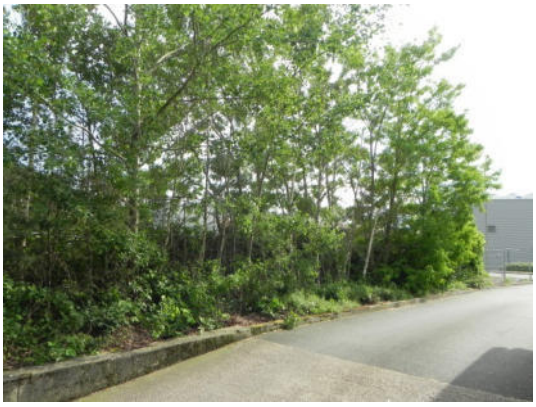

Abb. 25 Westlicher Teil des Gehölzes südöstlich des Lebensmittelmarktes.

6.1.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Gemäß MKULNV (2017) soll im Rahmen von Artenschutzprüfungen von kleinflächigen Vorhaben oder von Vorhaben mit über die beanspruchte Fläche nicht relevant hinausgehenden Emissionen ein Randbereich bis 300 m um den Eingriffsbereich untersucht werden. Da die geplante Bebauungsplanänderung sich nur auf das Plangebiet und dessen unmittelbaren Nahbereich auswirken wird, wird demnach ein Radius von 300 m um die Vorhabensfläche als Untersuchungsgebiet betrachtet. Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im Untersuchungsgebiet erhoben.

6.1.2.1 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4017 „Brackwede“ (Quadrant 4). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2019B).

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Stillgewässer

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume im 4. Quadranten des Messtischblattes 4017 „Brackwede“ werden 40 planungsrelevante Arten genannt (zehn Fledermausarten, 29 Vogelarten und eine Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2019B).

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4017 „Brackwede“ (Quadrant 4) (LANUV 2019B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale + atlantische Region). Unmittelbar durch die Planung betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.
• Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken • Säume, Hochstaudenfluren • Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
• Gebäude • Stillgewässer

Art	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Säume, Hoch-stauden-fluren	Gärten	Gebäude	Stillgewässer
Säugetiere								
Abendsegler	N	G	G	Na	(Na)	Na	(Ru)	(Na)
Bechsteinfledermaus	N	S+	S+	FoRu, Na	(Na)	Na	(Ru)	(Na)
Braunes Langohr	N	G	G	FoRu, Na	Na	Na	FoRu	(Na)
Breitflügelfledermaus	N	G-	G-	Na		Na	FoRu!	(Na)
Fransenfledermaus	N	G	G	Na	(Na)	(Na)	FoRu	Na
Großes Mausohr	N	U	U	Na		(Na)	FoRu!	
Kleinabendsegler	N	U	U	Na		Na	(FoRu)	Na
Rauhautfledermaus	N	G	G				FoRu	Na
Wasserfledermaus	N	G	G	Na		Na	FoRu	Na
Zwergfledermaus	N	G	G	Na		Na	FoRu!	(Na)
Vögel								
Baumpieper	N: B	U	U	FoRu	(FoRu)			
Bluthänfling	N: B	unbek.	unbek.	FoRu	Na	(FoRu), (Na)		
Eisvogel	N: B	G	G			(Na)		FoRu
Feldsperling	N: B	U	U	(Na)	Na	Na	FoRu	
Gartenrotschwanz	N: B	U	U	FoRu	(Na)	FoRu	FoRu	
Girlitz	N: B	unbek.	unbek.		Na	FoRu!, Na		
Habicht	N: B	G	G-	(FoRu), Na		Na		
Heidelerche	N: B	U	U		(FoRu)			
Kleinspecht	N: B	G	U	Na		Na		
Krickente	N: B	G	G					Ru

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Säume, Hoch-stauden-fluren	Gärten	Gebäude	Stillgewässer
Vögel								
Kuckuck	N: B	U-	U-	Na		(Na)		
Löffelente	N: B		S					Ru
Mäusebussard	N: B	G	G	(FoRu)	(Na)			
Mehlschwalbe	N: B	U	U		(Na)	Na	FoRu!	Na
Pirol	N: B	U-	U-	FoRu		(FoRu)		
Rauchschwalbe	N: B	U-	U	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na
Raufußkauz	N: B	U			(Na)			
Schleiereule	N: B	G	G	Na	Na	Na	FoRu!	
Schwarzspecht	N: B	G	G	(Na)	Na			
Schwarzstorch	N: B	G						Na
Sperber	N: B	G	G	(FoRu), Na	Na	Na		
Star	N: B	unbek.	unbek.		Na	Na	FoRu	
Turmfalke	N: B	G	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	
Uhu	N: B	G	G		(Na)		(FoRu)	
Waldkauz	N: B	G	G	Na	Na	Na	FoRu!	
Waldohreule	N: B	U	U	Na	(Na)	Na		
Waldschnepfe	N: B	G	G	(FoRu)				
Wespenbussard	N: B	U	U	Na	Na			
Zwergtaucher	N: B	G	G					FoRu!
Reptilien								
Zauneidechse	N	G	G	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	(FoRu)	

Legende:
Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis ‚Brutvorkommen’ ab 2000 vorhanden, N: R/W = Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen’ ab 2000 vorhanden.
Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek. = unbekannt, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.
Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,
( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.1.2.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Planungsrelevante Arten

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) dokumentiert für das Plangebiet sowie für das umgebende Untersuchungsgebiet keine Nachweise planungsrelevanter Arten (LANUV 2019C).

Natura 2000-Gebiete

Innerhalb des Untersuchungsgebietes bestehen keine Natura 2000-Gebiete, das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt ca. 2,5 km südlich des Plangebietes (FFH-Gebiet DE-4417-302 „Holter Wald“) (LANUV 2019A).

Naturschutzgebiete

Etwa 220 m südöstlich des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet BI-011 „Menkhauser Bachtal“. In den Angaben über das Naturschutzgebiet werden keine konkreten Tierarten erwähnt. Bei dem Gebiet handelt es sich um einen potenziellen Fledermauslebensraum (LANUV 2019A).

Landschaftsschutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet überschneidet sich nicht mit einem Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet befindet sich ca. 320 m südöstlich des Plangebietes (LSG-4017-0001 „LSG Stukenbrocker Lehmplatten, Holter Wald und obere Senne und Neuenkirchener Sandebene“) (LANUV 2019A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Der Randbereich des Untersuchungsgebietes überschneidet sich ca. 300 m südöstlich des Plangebietes mit dem gesetzlich geschützten Biotop GB-4017-174 („wärmeliebende Wälder und Gebüsche“). Planungsrelevante Arten werden nicht aufgeführt (LANUV 2019A).

Biotopkatasterflächen

Etwa 220 m südöstlich des Plangebietes liegt die Biotopkatasterfläche BK-4017-410 „Menkhauser Bachtal mit Schopketal“. Die Bachaue wird als wichtiges Vernetzungselement zwischen Teutoburger Wald und Senne beschrieben. Als Tierart wird die nicht planungsrelevante Gebirgsstelze aufgeführt (LANUV 2019A).

Biotopverbundflächen

Im Südosten des Untersuchungsgebietes, ca. 200 m südöstlich des Plangebietes, ist die Verbundfläche VB-DT-4017-013 „Menkhauser Bachtal und Schopketal (an der südöstlichen Stadtgrenze von Bielefeld)“ gelegen. In der Flächenbeschreibung werden

Vorkommen der planungsrelevanten Arten **Eisvogel**, **Breitflügelfledermaus** und **Wasserfledermaus** sowie der nicht planungsrelevanten Arten Gebirgsstelze und Sumpf-Sternmiere aufgeführt. Die drei planungsrelevanten Arten werden auch im FIS aufgeführt (vgl. Kap. 6.1.3).

Im Süden des Untersuchungsgebietes, in ca. 220 m Entfernung zum Plangebiet, liegt die Verbundfläche VB-DT-4017-307 „Menkebach nördlich der A33“. Hier werden keine planungsrelevanten Arten aufgeführt (LANUV 2019A).

6.2 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabenspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

Das Vorhaben (Bebauungsplanänderung) umfasst nicht den anstehenden Gebäudeabbruch, schafft allerdings die Voraussetzungen für diesen. Im Rahmen des Abbruchverfahrens ist eine gesonderte Artenschutzprüfung durchzuführen. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass die anstehenden Gehölze möglicherweise bereits vor dem Abbruchverfahren gerodet werden. Wirkungen, wie sie in Kapitel 5.0 beschrieben werden, können sich primär durch den geplanten Gebäudeabbruch, durch das Entfernen von Vegetationsbeständen sowie durch Bau und Anlage des neuen Verbrauchermarktes ergeben. Grundsätzlich sollen dabei die Vogelbrutzeiten, auch für häufige und verbreitete Vogelarten, beachtet werden. Gebäude und Höhlenbäume können darüber hinaus Lebensstätten streng geschützter bzw. planungsrelevanter Arten darstellen.

6.2.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink oder Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das

Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) vorzunehmen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

- Im Falle nicht vermeidbarer Beanspruchungen von Gehölzen bzw. Vegetationsflächen außerhalb des Zeitraums zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar sind alle Vegetationsbestände unmittelbar vor deren Entfernung bzw. Rodung durch eine Umweltbaubegleitung zu prüfen. Die Maßnahme soll sicherstellen, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten, die im Zuge der Planung erhalten bleiben. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.2.2 Planungsrelevante Tierarten

Im Zuge der Datenrecherche nach Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen, planungsrelevanten Arten sowie nach Auswertung der Fachinformationssammlung (LANUV 2019A-C) wurde festgestellt, dass innerhalb des Untersuchungsgebietes Hinweise auf Vorkommen von 40 Tierarten (10 Fledermausarten, 29 Vogelarten, 1 Reptilienart) bestehen. Ein Vorkommen des Stars wurde innerhalb des Plangebietes im Rahmen der Ortsbegehung am 3. Juni 2019 bestätigt. Das Tier fiel durch Reviergesang innerhalb des Kleingehölzes im Süden des Plangebietes auf. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Art demnach als Brutvogel im Plangebiet vorkommt und Gebäudeteile innerhalb des Plangebietes als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte nutzt.

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit im Falle von Bauvorhaben und/oder Gehölzrodungen für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Durch einen Gebäudeabbruch können einige der potenziell vorkommenden Fledermausarten durch eine Tötung oder Verletzung von Individuen sowie durch den Verlust essenzieller Lebensraumbestandteile (Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Sommer und/oder Winterquartieren in Gebäuden oder Bäumen) betroffen sein.
Eine Betroffenheit durch eine Tötung von Jungvögeln durch den Gebäudeabbruch und/oder Entfernen von Vegetation, insbesondere von Gehölzen, während der Brutzeit sowie ein Verlust von Brutstandorten wäre für die Vogelarten Girlitz und Star nicht von vornherein auszuschließen, da diese Arten Gebäude und/oder Gehölze (auch) innerhalb von Siedlungen bzw. Städten als Lebensräume nutzen und im Plangebiet vorkommen können. Insbesondere ist dabei der Star zu beachten, da die Art im Zuge der Ortsbegehung tatsächlich nachgewiesen wurde.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben (Bebauungsplanänderung) vorgenommen (Stufe I).

Tab. 4 Auflistung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	**Datenquelle/ Status**	**Habitatansprüche** (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2019D, SÜDBECK et al. 2005, eigene Erfahrungswerte)	**Einschätzung des Vorkommens im Plangebiet**	**Einschätzung der Betroffenheit**	**Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**
Säugetiere					
Abendsegler	FIS/N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Wälder und Parklandschaften; jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Wäldern und Feldern. **Wochenstuben / Sommerquartier** Vorwiegend Baumhöhlen. **Winterquartier** Großräumige, dickwandige Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.	mögliche Nutzung als nichtessenzielles Teilnahrungshabitat	keine Betroffenheit	nein
Bechsteinfledermaus	FIS/N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Sehr starke Bindung an Waldgebiete (strukturreiche Laub- und Mischwälder). **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen und Nistkästen. **Winterquartier** Unterirdisch (Höhlen, Stollen, Keller).	Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf	keine Betroffenheit	nein
Braunes Langohr	FIS/N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Wälder mit gutem Angebot an Baumhöhlen. **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen, Nistkästen, Spalten an und in Gebäuden. **Winterquartier** Unterirdisch (Höhlen, Stollen, Bunker, Keller).	mögliche Nutzung als nichtessenzielles Teilnahrungshabitat mögliche Quartiernutzung in Gebäudespalten (nicht im Winter)	Tötung/Verletzung möglich Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten möglich	**ja**
Breitflügelfledermaus	FIS/N, LINFOS	**Lebensraum und Jagdgebiet** Siedlungen, siedlungsnahe Felder, Obstwiesen, Kleingehölze, Gewässer und Waldränder. **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenverstecke an und in Gebäuden. **Winterquartier** Spaltenverstecke an und in Gebäuden, ferner unterirdische Verstecke, Felsspalten, Baumhöhlen.	mögliche Nutzung als Teilnahrungshabitat mögliche Quartiernutzung in Gebäudespalten (auch im Winter möglich!)	Tötung/Verletzung möglich Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten möglich	**ja**

Fortsetzung Tab. 4

Art	**Datenquelle/ Status**	**Habitatansprüche** (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2019D, SÜDBECK et al. 2005, eigene Erfahrungswerte)	**Einschätzung des Vorkommens im Plangebiet**	**Einschätzung der Betroffenheit**	**Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**
Säugetiere					
Fransenfledermaus	FIS/N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Wälder, Waldränder und -lichtungen, Kleingehölze, Grünland, Gewässer, Kuhställe. **Wochenstuben / Sommerquartier** Bäume (Höhlen und hinter abstehender Borke), Nistkästen, ferner Dachböden, Viehställe. **Winterquartier** Unterirdisch (Höhlen, Stollen, Bunker, Keller etc.).	mögliche Nutzung als nichtessenzielles Teilnahrungshabitat mögliche Quartiernutzung in Dachboden (nicht im Winter)	Tötung/Verletzung möglich Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten möglich	**ja**
Großes Mausohr	FIS/N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Buchenhallenwälder, Grünland, Äcker, Biotope mit Vorkommen von Großinsekten und geringer oder kurzer Krautschicht. **Wochenstuben / Sommerquartier** Geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern u. a. großen Gebäuden. **Winterquartier** Unterirdisch (Höhlen, Stollen, Eiskeller etc.).	Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf	keine Betroffenheit	nein
Kleiner Abendsegler	FIS/N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Laubwäldern, bevorzugt mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen; jagt in Wäldern und deren Randstrukturen. **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen, Nistkästen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude. **Winterquartier** Baumhöhlen, ferner Spalten an und in Gebäuden.	mögliche Nutzung als nichtessenzielles Teilnahrungshabitat mögliche Quartiernutzung in Gebäudespalten (auch im Winter möglich!)	Tötung/Verletzung möglich Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten möglich	**ja**

Fortsetzung Tabelle 4

Art	**Daten-quelle/ Status**	**Habitatansprüche** (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2019D, SÜDBECK et al. 2005, eigene Erfahrungswerte)	**Einschätzung des Vorkommens im Plangebiet**	**Einschätzung der Betroffenheit**	**Artenschutz-rechtliche Prüfung erforderlich**
Säugetiere					
Rauhautfledermaus	FIS/N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften mit Wald- und Gewässeranteil. Jagt bevorzugt an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufern und in Feuchtgebieten. **Wochenstuben** / **Sommerquartier** Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, meist im Wald oder in Waldnähe. **Winterquartier** überirdische Quartiere in Bäumen, unter Holzstapeln sowie ferner in oder an Gebäuden.	mögliche Nutzung als nichtessenzielles Teilnahrungshabitat mögliche Quartiernutzung in Gebäudespalten im Winter	Tötung/Verletzung möglich Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich	**ja**
Wasserfledermaus	FIS/N, LINFOS	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil; jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. **Wochenstuben** / **Sommerquartier** Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf	keine Betroffenheit	nein
Zwergfledermaus	FIS/N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. **Wochenstuben** / **Sommerquartier** Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen. **Winterquartier** Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	mögliche Nutzung als Teilnahrungshabitat mögliche Quartiernutzung in Gebäudespalten (auch im Winter möglich!)	Tötung/Verletzung möglich Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten möglich	**ja**

Fortsetzung Tabelle 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2019D, SÜDBECK et al. 2005, eigene Erfahrungswerte)	Einschätzung des Vorkommens im Plangebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Baumpieper	FIS/NB	**Lebensraum** Halboffenes Gelände, oft Lichtungen und Waldränder, offene Flächen mit einzelnen Bäumen oder Sträuchern als Singwarten. **Neststandort** Bodenbrut unter Grasbulten oder Büschen.	Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf	keine Betroffenheit	nein
Bluthänfling	FIS/NB	**Lebensraum** Offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht, z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch in urbanen Lebensräumen wie Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen. **Neststandort** Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- oder Nadelgehölzen, auch Dornsträucher und an Kletterpflanzen.	mögliche Nutzung als nichtessenzielles Teilnahrungshabitat, Eignung als Bruthabitat aufgrund des Fehlens ausgeprägter, dichter Hecken oder Gebüsche nicht anzunehmen.	keine Betroffenheit	nein
Eisvogel	FIS/NB, LINFOS	**Lebensraum** Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. **Neststandort** Brutröhre in vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf	keine Betroffenheit	nein
Feldsperling	FIS/NB	**Lebensraum** Halboffene Agrarlandschaften, Obstwiesen, Feldgehölze, Waldränder, Siedlungs-/Dorfrandlagen aber keine Innenstädte. **Neststandort** Baumhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen.	mögliche Nutzung als nichtessenzielles Teilnahrungshabitat, Eignung als Bruthabitat aufgrund der umgebenden Biotopstrukturen nicht anzunehmen	keine Betroffenheit	nein
Gartenrotschwanz	FIS/NB	**Lebensraum** Strukturreiche Landschaften mit Höhlenbäumen und schütterer Bodenvegetation: lichte, sandige Kiefernwälder und Heidelandschaften, Obstwiesen, Kleingehölze, Waldränder und lichte Mischwälder. **Neststandort** Baumhöhlen, ferner auch Gebäudenischen.	Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tabelle 4

Art	**Datenquelle/ Status**	**Habitatansprüche** (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2019D, SÜDBECK et al. 2005, eigene Erfahrungswerte)	**Einschätzung des Vorkommens im Plangebiet**	**Einschätzung der Betroffenheit**	**Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**
Vögel					
Girlitz	FIS/NB	**Lebensraum** Wärmebegünstigte Habitate, meist innerhalb von Siedlungen: größere Hausgärten, Parks, Friedhöfe. **Neststandort** Bäume, Sträucher, Hecken, Rankenpflanzen mit Sichtschutz, bevorzugt Obstbäume und Zierkoniferen.	Potenzielle Brutstandorte im Plangebiet	Tötung/Verletzung möglich Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten möglich	**ja**
Habicht	FIS/NB	**Lebensraum** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. **Neststandort** In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf	keine Betroffenheit	nein
Heidelerche	FIS/NB	**Lebensraum** Sonnenexponierte, halboffene Lebensräume mit schütterer Vegetation: Heiden; Trockenrasen; junge, weiträumige Weihnachtsbaumkulturen; Lichtungen trockener Wälder. **Neststandort** Versteckt am Boden in der Nähe von Gehölzen.	Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf	keine Betroffenheit	nein
Kiebitz	FIS/NB	**Lebensraum** Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie unbestellte, weiträumige Ackerflächen. **Bruthabitat** Bodenbrut auf Acker bzw. Wiese.	Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf	keine Betroffenheit	nein
Kleinspecht	FIS/NB	**Lebensraum** Lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen, feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich in strukturreichen Parkanlagen, alten Haus- und Obstgärten. **Neststandort** Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tabelle 4

Art	**Daten-quelle/ Status**	**Habitatansprüche** (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2019D, SÜDBECK et al. 2005, eigene Erfahrungswerte)	**Einschätzung des Vorkommens im Plangebiet**	**Einschätzung der Betroffenheit**	**Artenschutz-rechtliche Prüfung erforderlich**
Vögel					
Krickente	FIS/NB	**Lebensraum** Bruthabitat in Hoch- und Niedermooren, kleinen Wiedervernässungsflächen, Heidekolken, schilfreichen Feuchtgebieten, Feuchtwiesen, Gründland-Graben-Komplexen. Rast und Überwinterung auf großen Fließ- und Stillgewässern. **Neststandort** Dichte Ufervegetation in unmittelbarer Wassernähe.	Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf	keine Betroffenheit	nein
Kuckuck	FIS/NB	**Lebensraum** Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder, an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen. **Neststandort** Brutschmarotzer, Weibchen legt ein Ei in ein Nest bestimmter Singvogelarten, bevorzugt Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.	Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf	keine Betroffenheit	nein
Löffelente	FIS/NB	**Lebensraum** Bruthabitat in Feuchtwiesen, Nieder- und Hochmoore, Sümpfe, verschilfte Gräben, Kleingewässer. Rast und Überwinterung auf Teichen, Seen, ruhigen Flussbuchten. **Neststandort** Am Boden, meist in der Verlandungszone oder in Grasbulten, seltener auch weiter vom Wasser entfernt.	Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf	keine Betroffenheit	nein
Mehlschwalbe	FIS/ NB	**Lebensraum** In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. **Neststandort** Koloniebrüter an frei stehenden, großen, in der Regel mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten**.**	am Gebäude wurden im Rahmen der Ortsbegehung keine Nester festgestellt	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tabelle 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2019D, SÜDBECK et al. 2005, eigene Erfahrungswerte)	Einschätzung des Vorkommens im Plangebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Mäusebussard	FIS/NB	**Lebensraum** Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. **Neststandort** Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf	keine Betroffenheit	nein
Pirol	FIS/NB	**Lebensraum** Lichte, sonnige Laub-, Au- und Feuchtwälder, meist in Gewässernähe. Ferner Feldgehölze, Parks und Gärten mit hohem Baumbestand. **Neststandort** Hängendes Nest in Zweig-/Astgabel in großer Höhe, meist in Pappeln, Eichen oder Erlen.	Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf	keine Betroffenheit	nein
Rauchschwalbe	FIS/NB	**Lebensraum** Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. **Neststandort** Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	das Gebäude im Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf	keine Betroffenheit	nein
Raufußkauz	FIS/NB	**Lebensraum** Nadelwälder mit einzelnen (Laub-)Höhlenbäumen, Misch- und Laubwälder mit gutem Höhlenangebot und deckungsreichen Tageseinständen (z. B. Fichten). Nahrungssuche auf Lichtungen, Schneisen, an Waldrändern oder im lichten Bestand. **Neststandort** Größere Baumhöhlen, meist Schwarzspechthöhlen.	Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	**Daten-quelle/ Status**	**Habitatansprüche** (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2019D, SÜDBECK et al. 2005, eigene Erfahrungswerte)	**Einschätzung des Vorkommens im Plangebiet**	**Einschätzung der Betroffenheit**	**Artenschutz-rechtliche Prüfung erforderlich**
Vögel					
Schleiereule	FIS/NB	**Lebensraum** Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. **Neststandort** Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Gebäude weist keine potenziellen Einfluglöcher auf, das Plangebiet selbst stellt kein potenzielles Nahrungshabitat dar	keine Betroffenheit	nein
Schwarzspecht	FIS/NB	**Lebensraum** Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. **Neststandort** Höhlen in glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).	Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf	keine Betroffenheit	nein
Schwarzstorch	FIS/NB	**Lebensraum** Störungsarme Waldgebiete mit Altbäumen, Bächen u. a. Feuchtlebensräumen. Nahrungssuche in nahegelegenen Bachtälern, auf Wiesen und an Stillgewässern. **Neststandort** Großer Horst i. d. R. auf Seitenast meist mächtiger Laub- oder Nadelbäume, oft in Hanglage in Bachnähe.	Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf	keine Betroffenheit	nein
Sperber	FIS/NB	**Lebensraum** Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften, halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen.. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. **Neststandort** Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	**Daten-quelle/ Status**	**Habitatansprüche** (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2019D, SÜDBECK et al. 2005, eigene Erfahrungswerte)	**Einschätzung des Vorkommens im Plangebiet**	**Einschätzung der Betroffenheit**	**Artenschutz-rechtliche Prüfung erforderlich**
Vögel					
Star	FIS/NB, BfL	**Lebensraum** Kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor, insbesondere in der halboffenen Kulturlandschaft mit Weideflächen sowie in Ortschaften. Ausschlaggebend für Bruthabitat ist das Vorhandensein von Höhlen in Bäumen oder Gebäuden sowie angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche. **Neststandort** Ausgefaulte Astlöcher oder Spechthöhlen in Bäumen sowie Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden	Potenzielle Brutstandorte im Plangebiet	Tötung/Verletzung möglich Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten möglich	**ja**
Turmfalke	FIS/NB	**Lebensraum** Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. **Neststandort** Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf, Gebäude ohne potenzielle Brutplätze	keine Betroffenheit	nein
Uhu	FIS/NB	**Lebensraum** Strukturreiche Landschaften mit Steilwänden oder Steinbrüchen, Wäldern, Feldern und Gewässern. Jagt bevorzugt über waldnahen Grünlandhängen, aber auch in anderen halboffenen Lebensräumen. **Neststandort** Nischen in Felswänden und Steinbrüchen, verlassene Greifvogelhorste, Bodenbruten vor allem in Hanglagen in Laubwäldern, vereinzelt auch Gebäudebruten.	Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	**Daten-quelle/ Status**	**Habitatansprüche** (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2019D, SÜDBECK et al. 2005, eigene Erfahrungswerte)	**Einschätzung des Vorkommens im Plangebiet**	**Einschätzung der Betroffenheit**	**Artenschutz-rechtliche Prüfung erforderlich**
Vögel					
Waldkauz	FIS/NB	**Lebensraum** Strukturreiche Kulturlandschaften mit gutem Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. **Neststandort** Baumhöhlen, Nisthilfen.	Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf	keine Betroffenheit	nein
Waldlaubsänger	FIS/NB	**Lebensraum** Laub- und Mischwälder, v.a. Buchenwälder mit geschlossenem Kronendach und schwach ausgeprägter Strauchschicht. Selten reine Nadelholzbestände oder junge Bestände. **Neststandort** Bodenbrut versteckt in Gras-/Krautbüscheln.	Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf	keine Betroffenheit	nein
Waldohreule	FIS/NB	**Lebensraum** Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. **Neststandort** Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf, Laubgehölze weisen keine größeren Vogelnester auf	keine Betroffenheit	nein
Waldschnepfe	FIS/NB	**Lebensraum** Größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht, frischem bis mäßig feuchtem Boden und mit ausgeprägten Lichtungen und/oder offenen Schneisen. **Neststandort** Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt.	Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2019D, SÜDBECK et al. 2005, eigene Erfahrungswerte)	Einschätzung des Vorkommens im Plangebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Wespenbussard	FIS/NB	**Lebensraum** Strukturreiche halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Nahrungsgebiete an Waldrändern und Säumen, Grünland und Waldlichtungen. **Neststandort** Horst bevorzugt in Laubbäumen in Laub-, Misch- oder Nadelwäldern, Anlage von Wechselhorsten, Nutzung alter Horste anderer Greifvogelarten.	Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf	keine Betroffenheit	nein
Zwergtaucher	FIS/NB	**Lebensraum** Bruthabitat an Stillgewässern mit dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Rast und Überwinterung auf kleinen bis mittelgroßen Stillgewässern sowie mittleren bis großen Fließgewässern. **Neststandort** Freischwimmendes Nest auf Wasserpflanzen.	Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf	keine Betroffenheit	nein
Reptilien					
Zauneidechse	FIS/N	**Lebensraum** Strukturreiche, halboffene, sonnenexponierte Lebensräume, bevorzugt auf Sandboden, mit vegetationsfreien und grasigen Flächenanteilen sowie vereinzelten Gebüschen (z. B. Heidegebiete, Trockenrasen, Waldränder, Böschungen, Eisenbahndämme, Steinbrüche, Sandgruben, Brachen). **Gelegestandort** Erdlöcher an sonnenexponierten Stellen. **Überwinterung** Unterirdisch z. B. in Kleinsäugergängen.	Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf	keine Betroffenheit	nein
Pflanzen					
Kein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.					

Erläuterungen:

FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung, BfL = Nachweis im Zuge der Ortsbegehung durch das Büro für Landschaftsplanung, N = Nachweis ab 2000 vorhanden, NB = Nachweis `Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden

6.3 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die Konfliktanalyse hat ergeben, dass nach den Ergebnissen der Datenrecherche und der Ortsbegehung für sechs Fledermausarten und zwei Vogelarten das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann:

- Das Braune Langohr kann potenzielle Spalten und Nischen im bzw. am Gebäude nutzen. Die Nutzung beschränkt sich auf die Zeit außerhalb der Winterruhe (ca. März bis Oktober).
- Die Breitflügelfledermaus kann ganzjährig potenzielle Verstecke am bzw. im Gebäude nutzen.
- Die Fransenfledermaus kann außerhalb der Winterruhe Spalten und Nischen im bzw. am Gebäude nutzen.
- Der Kleine Abendsegler kann ganzjährig Verstecke im bzw. am Gebäude nutzen.
- Die Rauhautfledermaus kann in Quartieren im bzw. am Gebäude überwintern.
- Die Zwergfledermaus nutzt primär Gebäudequartiere, wo sie ganzjährig vorkommen kann.
- Der Girlitz kann während seiner Brutperiode (Mitte März bis Ende August) die Gehölze östlich und südlich des bestehenden Lebensmitteldiscounters als Brutrevier beanspruchen.
- Der Star kommt im Plangebiet vor, möglicherweise als Brutvogel. Potenzielle Neststandorte können sich am zum Abbruch vorgesehenen Gebäude (bestehender Lebensmitteldiscounter) befinden.

Der Sachverhalt wird in einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) analysiert.

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

- Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus.

Vögel

- Girlitz, Star.

7.1 Fledermäuse

Quartierökologie

Die Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus nutzen als Quartiere sowohl Strukturen an und in Gebäuden als auch in Bäumen, wobei sie jedoch eine deutliche Präferenz für Gebäudequartiere zeigen. Beide Arten überwintern auch regelmäßig in Spaltenverstecken in Gebäuden, die nicht immer frostsicher sind, so dass zu jeder Jahreszeit ein Vorkommen in entsprechenden Strukturen möglich ist. Unwahrscheinlicher, aber nicht ausgeschlossen, ist eine Überwinterung des Kleinen Abendseglers oder der Rauhautfledermaus in Gebäudequartieren. In Strukturen im bzw. am bestehenden Aldi-Lebensmitteldiscounter können darüber hinaus die Arten Braunes Langohr und Fransenfledermaus vorkommen, diese allerdings nur außerhalb der Winterruhe, welche sich etwa von Anfang November bis Ende Februar erstreckt.

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Infolge der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/St 35 „Einzelhandel Am Beckhof / Gildemeisterstraße“ ist der Abbruch eines Gebäudes zulässig bzw. erforderlich. Sofern Fledermäuse in versteckten Winkeln, Nischen, Zwischenwänden, unter Dachziegeln etc. leben, können durch den Gebäudeabbruch Tiere verletzt und/oder getötet werden. Darüber hinaus werden Quartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zerstört. Eine potenzielle Betroffenheit von gebäudebewohnenden Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung von Tötungen und Verletzungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge des Gebäudeabbruchs auszuschließen, wird empfohlen, möglichst unmittelbar vor dem Abbruch eine detaillierte Untersuchung aller Außen- und Innenbereiche des Gebäudes durchzuführen. Diese Gebäudeuntersuchung ist im Rahmen einer gesonderten Artenschutzprüfung im Zuge des Abbruchverfahrens durchzuführen. Sollte im Zuge der Gebäudeuntersuchung ein Fledermausquartier nachgewiesen werden oder ist das Vorhandensein eines solchen nicht auszuschließen, sind weitere Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

7.2 Vögel

Brutökologie Girlitz

Der Girlitz bevorzugt warmes und trockenes Klima und kommt deshalb häufig in Städten vor, sofern diese große, gehölzreiche Gärten, Parks oder Friedhöfe bieten. Er brütet in „Sträuchern, auf Bäumen und in Rankenpflanzen mit Sichtschutz (< 1–10 m Bodenhöhe), bevorzugt in Obstbäumen und Zierkoniferen“ (SÜDBECK et al. 2005). Die Hauptlegezeit der Erstbrut liegt zwischen Ende April und Ende Mai, jene der Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli. Jungvögel werden ab Ende Mai flügge, die Brutreviere werden im August verlassen (EBENDA).

Wirkungsspezifische Betroffenheiten des Girlitzes

Durch die Überplanung der Gehölzflächen östlich und südlich des bestehenden Aldi-Lebensmitteldiscounters kann ein Lebensraum des Girlitzes betroffen sein. Im Zuge der Baufeldräumung werden Gehölze gerodet, wodurch insbesondere nicht flügge, im Nest befindliche Jungvögel der Art verletzt oder getötet werden können, wodurch ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden würde. Darüber hinaus könnten dauerhaft Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Girlitzes überplant werden.

Vermeidungsmaßnahmen für den Girlitz

Vermeidung von Tötungen und Verletzungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Der Girlitz wurde im Zuge der einmaligen Ortsbegehung am 3. Juni 2019 nicht im Plangebiet festgestellt, was nicht ausschließt, dass die Art in den Gehölzen südlich oder östlich des Aldi-Marktes brüten könnte. Allerdings ist die Anwesenheit der Art im Plangebiet rein spekulativ. Im Sinne eines Worst-Case-Szenarios wird es als ausreichend erachtet, eine Tötung und/oder Verletzung von Girlitzen zu vermeiden. Dies wird erreicht, indem die in Kapitel 6.2.1 aufgeführten Bauzeitenregelungen zum Schutz häufiger und verbreiteter Vogelarten Anwendung finden. Die Art findet in den Gehölzen der

halboffenen Bereiche und Gärten südlich und östlich des Plangebietes vielfach mindestens gleichwertige Bruthabitate vor, so dass eine Gefährdung der lokalen Population des Girlitzes infolge der Bebauungsplanänderung nicht erwartet wird.

Brutökologie Star

Der Star besiedelt Hausgärten und Parks der Dörfer und Städte ebenso wie Wälder, insbesondere höhlen- und altholzreiche Laub- und Auwälder, Streuobstwiesen und andere Gehölze, sofern ein entsprechendes Angebot an Baumhöhlen, Nistkästen oder Gebäudenischen besteht. Dabei können insbesondere auch Hohlräume unter Dachziegeln als Brutplatz Verwendung finden. Gemäß SÜDBECK et al. (2005) erstreckt sich die Brutzeit von Anfang April bis Mitte Juni, wobei die Revierbesetzung und Paarbildung bereits im Februar stattfinden kann.

Wirkungsspezifische Betroffenheiten des Stars

Durch den Abbruch des bestehenden Aldi-Lebensmitteldiscounters kann ein Bruthabitat des Stars betroffen sein. Während der Brutzeit ist eine Tötung und/oder Verletzung von brütenden Tieren und/oder nicht flüggen Jungvögeln im Zuge des Gebäudeabbruchs möglich, was einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen würde. Darüber hinaus könnten dauerhaft Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars überplant werden. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten würde einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen.

Vermeidungsmaßnahmen für den Star

Vermeidung von Tötungen und Verletzungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge des Gebäudeabbruchs auszuschließen, wird empfohlen, möglichst unmittelbar vor dem Abbruch eine detaillierte Untersuchung aller Außen- und Innenbereiche des Gebäudes durchzuführen. Diese Gebäudeuntersuchung ist im Rahmen einer gesonderten Artenschutzprüfung im Zuge des Abbruchverfahrens durchzuführen. Sollte im Zuge der Gebäudeuntersuchung ein Brutplatz des Stars nachgewiesen werden oder ist das Vorhandensein eines solchen nicht auszuschließen, sind weitere Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

8.0 Zusammenfassung

Mit der dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 35 „Einzelhandel Am Beckhof / Gildemeisterstraße“ der Stadt Bielefeld sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Abbruch des bestehenden Aldi-Lebensmitteldiscounters sowie für einen Neubau desselben geschaffen werden. Der Anlass für das Vorhaben ist der Wunsch des Betreibers, die Verkaufsfläche des Lebensmittelmarktes zu erweitern und den Betrieb umfassend zu modernisieren. Zu diesem Zweck ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes notwendig, um insbesondere die maximal zulässige Verkaufsfläche sowie die überbaubaren Bereiche anzupassen.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. I/St 35 „Einzelhandel Am Beckhof / Gildemeisterstraße“ der Stadt Bielefeld ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 3. Juni 2019 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. I/St 35 „Einzelhandel Am Beckhof / Gildemeisterstraße“ werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Stillgewässer

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume im 4. Quadranten des Messtischblattes 4017 „Brackwede“ werden 40 planungsrelevante Arten genannt (zehn Fledermausarten, 29 Vogelarten und eine Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2019B).

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) weist für den Planbereich und die weitere Umgebung keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten aus, bestätigt aber die Vorkommen der bereits für das Messtischblatt genannten Arten Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und Eisvogel.

Im Zuge der Ortsbegehung wurde der planungsrelevante Star im Plangebiet nachgewiesen. Da dieser durch Verhören des Reviergesangs erfasst wurde, ist es denkbar, dass er als Brutvogel innerhalb des Plangebietes vorkommt.

Ergebnisse der Konfliktanalyse für häufige und verbreitete Vogelarten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) vorzunehmen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

- Im Falle nicht vermeidbarer Beanspruchungen von Gehölzen bzw. Vegetationsflächen außerhalb des Zeitraums zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar sind neben den älteren Bäumen auch alle anderen Vegetationsbestände durch eine Umweltbaubegleitung zu prüfen. Die Maßnahme soll sicherstellen, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten, die im Zuge der Planung erhalten bleiben. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Ergebnisse der Konfliktanalyse für planungsrelevante Arten

Die Konfliktanalyse der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ergab, dass eine Betroffenheit durch das Vorhaben für acht Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Girlitz und Star.
Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände kommt für die Artengruppe Fledermäuse zu folgenden Ergebnissen:

- Infolge der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/St 35 „Einzelhandel Am Beckhof / Gildemeisterstraße“ ist der Abbruch eines Gebäudes zulässig bzw. erforderlich. Sofern Fledermäuse in versteckten Winkeln, Nischen, Zwischenwänden, unter Dachziegeln etc. leben, können durch den Gebäudeabbruch Tie-

re verletzt und/oder getötet werden. Darüber hinaus werden Quartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zerstört. Eine potenzielle Betroffenheit von gebäudebewohnenden Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist nicht auszuschließen.

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge des Gebäudeabbruchs auszuschließen, wird empfohlen, möglichst unmittelbar vor dem Abbruch eine detaillierte Untersuchung aller Außen- und Innenbereiche des Gebäudes durchzuführen. Diese Gebäudeuntersuchung ist im Rahmen einer gesonderten Artenschutzprüfung im Zuge des Abbruchverfahrens durchzuführen. Sollte im Zuge der Gebäudeuntersuchung ein Fledermausquartier nachgewiesen werden oder ist das Vorhandensein eines solchen nicht auszuschließen, sind weitere Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Weiter kommt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände zu folgenden Ergebnissen hinsichtlich der Artengruppe Vögel:

- Durch die Überplanung der Gehölzflächen östlich und südlich des bestehenden Aldi-Lebensmitteldiscounters kann ein Lebensraum des Girlitzes betroffen sein. Im Zuge der Baufeldräumung werden Gehölze gerodet, wodurch insbesondere nicht flügge, im Nest befindliche Jungvögel der Art verletzt oder getötet werden können, wodurch ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden würde. Darüber hinaus könnten dauerhaft Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Girlitzes überplant werden.

- Durch den Abbruch des bestehenden Aldi-Lebensmitteldiscounters kann ein Bruthabitat des Stars betroffen sein. Während der Brutzeit ist eine Tötung und/oder Verletzung von brütenden Tieren und/oder nicht flüggen Jungvögeln im Zuge des Gebäudeabbruchs möglich, was einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen würde. Darüber hinaus könnten dauerhaft Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars überplant werden. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten würde einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen.

- Der Girlitz wurde im Zuge der einmaligen Ortsbegehung am 3. Juni 2019 nicht im Plangebiet festgestellt, was nicht ausschließt, dass die Art in den Gehölzen südlich oder östlich des Aldi-Marktes brüten könnte. Allerdings ist die Anwesenheit der Art im Plangebiet rein spekulativ. Im Sinne eines Worst-Case-Szenarios wird es als ausreichend erachtet, eine Tötung und/oder Verletzung von Girlitzen zu vermeiden. Dies wird erreicht, indem die in Kapitel 6.2.1 aufgeführten Bauzeitenregelungen zum Schutz häufiger und verbreiteter Vogelarten Anwendung finden. Die Art findet in den Gehölzen der halboffenen Bereiche und Gärten südlich und östlich des Plangebietes vielfach mindestens gleichwertige Bruthabitate vor, so dass eine Gefährdung der lokalen Population des Girlitzes infolge der Bebauungsplanänderung nicht erwartet wird.

- Um eine Betroffenheit des Stars gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge des Gebäudeabbruchs auszuschließen, wird empfohlen, möglichst unmittelbar vor dem Abbruch eine detaillierte Untersuchung aller Außen- und Innenbereiche des Gebäudes durchzuführen. Diese Gebäudeuntersuchung ist im Rahmen einer gesonderten Artenschutzprüfung im Zuge des Abbruchverfahrens durchzuführen. Sollte im Zuge der Gebäudeuntersuchung ein Brutplatz des Stars nachgewiesen werden oder ist das Vorhandensein eines solchen nicht auszuschließen, sind weitere Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Plangebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. I/St 35 „Einzelhandel Am Beckhof / Gildemeisterstraße“ der Stadt Bielefeld löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, August 2019

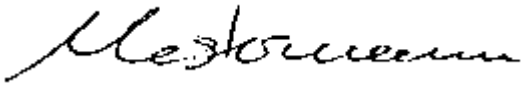

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

HEMPEL + TACKE (2018): Stadt Bielefeld, Bauamt, Stadtbezirk Sennestadt 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 35 „Gewerbegebiet Beckhof“ – Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung. Vorentwurf Oktober 2018 unter fachlicher Begleitung der Stadt Bielefeld, Bauamt, 600.52.

LANUV (2019A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite)
http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos
Zugriff: 15.08.2019, 10:00 MESZ.

LANUV (2019B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40174
Zugriff: 14.08.2019, 12:00 MESZ.

LANUV (2019C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)
http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 15.08.2019, 9:30 MESZ.

LANUV (2019D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Artbeschreibungen. (WWW-Seite)
http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe
Zugriff: 16.08.2019, 8:45 MESZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.105.

MKULNV (2017): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Schlussbericht 09.03.2017.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.